VERORDNUNG (EG) Nr. 1126/1999 DER KOMMISSION

vom 28. Mai 1999

zur Festsetzung der Obergrenze der den Erzeugerorganisationen mit Betriebsfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 411/97 zu gewährenden Beihilfe für 1998

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 411/97 der Kommission vom 3. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugergemeinschaften [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1013/1999 [2], insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 857/1999 [4], wird für Erzeugerorganisationen, die einen Betriebsfonds einrichten, eine Beihilfe gewährt. Gemäß Absatz 5 desselben Artikels beläuft sich diese Beihilfe bis 1999 auf höchstens 4 % des Werts der vermarkteten Erzeugung, sofern der Gesamtbetrag der finanziellen Beihilfen weniger als 2 % des Gesamtumsatzes sämtlicher Erzeugerorganisationen ausmacht. Ab 1999 werden diese Obergrenze von 4 auf 4,5 % und der Anteil am Gesamtumsatz von 2 auf 2,5 % erhöht.

(2) Nach den Angaben der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 411/97 belaufen sich die von den Erzeugerorganisationen für 1998 beantragten Beihilfen auf 264,40 Mio. EUR bei einem Gesamtumsatz von 11 893,95 Mio. EUR. Die genannten Obergrenze sollte deshalb auf 2,9180 % des Werts der von der jeweiligen Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugung festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 genannte Beihilfe beläuft sich, bezogen auf die 1998 betreffenden Beihilfeanträge, auf höchstens 2,9180 % des Werts der von den jeweiligen Erzeugerorganisationen vermarkteten Erzeugung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 62 vom 4.3.1997, S. 9.
[2] ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 42.
[3] ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.
[4] ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 7.